

Titel:

Berichtigungsbeschluss

Normenkette:

ZPO § 319 Abs. 1

Schlagwort:

offensichtliche Unrichtigkeit

Vorinstanz:

LG Augsburg, Endurteil vom 14.02.2023 – 125 O 2241/21

Rechtsmittelinstanz:

OLG München, Hinweisbeschluss vom 23.05.2023 – 27 U 1189/23 e

Tenor

Das Endurteil des Landgerichts Augsburg – 12. Zivilkammer – vom 14.02.2023 wird im Tatbestand wie folgt berichtigt:

1. Auf S. 3 des Urteils muss es statt

„Dies hat einen drastischen Anstieg der Stickoxid-Emissionenzur Folge (Replik S: 15 und ähnlich Triplik S. 1-4).“

heißen:

„Dies habe einen drastischen Anstieg der Stickoxid-Emissionenzur Folge (Replik S: 15 und ähnlich Triplik S. 1-4).“

2. Auf S. 3 des Urteils muss es statt

„Eine weitere illegale Abschalteneinrichtung stellt die Einwirkung in die Emissionskontrolle abhängig vom Außenluftdruck dar.“

heißen:

„Eine weitere illegale Abschalteneinrichtung stelle die Einwirkung in die Emissionskontrolle abhängig vom Außenluftdruck dar.“

Gründe

1

Es liegt ein offensichtliches Diktat- oder Schreibversehen vor, § 319 ZPO, nämlich die fehlerhafte Verwendung des Indikativ statt des Konjunktiv im streitigen Tatbestand.